

**Stellungnahme für den Ausschuss für  
Menschenrechte und humanitäre Hilfe des  
deutschen Bundestages, Berlin 09.04.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

*gerne nehme ich zum „zweiten Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religionsfreiheit“ vom 29.10.2020 Stellung. Diese basiert auf meiner Expertise als Sprach-, Medien- und Diskursanalytikern, die zum Islambild in den Medien promoviert hat und Medien- und Politdiskurse kontinuierlich beobachtet und begutachtet.*

Meine Stellungnahme wird in thematischer Bündelung erfolgen mit folgenden Schwerpunkten, die sich aus dem Bericht ergeben:

- a) Diskurs und Markierung einzelner Gruppen(merkmale)
- b) Selektivität vs. Selbstbetrachtung – eine Frage der Glaubwürdigkeit
- c) Besonderer Blick auf den Berichterstatter Deutschland: Diskursbias statt unvoreingenommene Betrachtung der Rechtsgrundlagen
- d) Hassrede ist kein (ausschließliches) Netzphänomen

Ad a) So wertvoll der vorliegende Bericht ist, ergeben sich für mich daraus primär zwei Fragen – und zwar mit Blick auf eine mögliche öffentliche Debatte und politische Konsequenzen:

- Wo genau liegt die Spezifik von Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Kontext von Menschenrechtsverletzungen? Sprich: Warum wird dieses Thema besonders herausgehoben und nicht etwa die Themen „wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte“, „Schutz vor Rassismus“ oder „Meinungsfreiheit“, wofür der Fall Assange einbrisantes Beispiel abgibt?

Ist es ein Vorteil, dass Religions- und Weltanschauungsfreiheit besonders markiert wird oder birgt das nicht zusätzlich die Gefahr der Zuweisung globaler und geopolitischer Probleme zum Merkmal Religion (Religionisierung von Konflikten)? Die Entwicklung etwa des Irak oder auf dem Balkan bietet be-

denklich stimmende Beispiele für die Betonung national-religiöser Gruppenzugehörigkeiten, die unter radikal-säkularen Regimen zuvor keine (teilende) Rolle spielten. Allgemein stellt sich die Frage, ob die Betonung von Gruppenzugehörigkeiten ein Vor- oder ein Nachteil bei der Umsetzung von gleichen Rechten für alle ist mit Blick auf die Mechanismen der Aufmerksamkeitsökonomie.

Diese Beobachtung leitet auf eine der gestellten Fragen (Nr. 6) über: Natürlich ist es nicht ausgeschlossen, mit Religionsgemeinschaften zu kooperieren. Die Gefahr besteht jedoch, dass sie – ebenso wie andere (etwaige bevorzugte) Gruppen – als Privilegienempfänger wahrgenommen werden, was lokale Konflikte gar noch befördern könnte. Hier wäre es wichtig, Entwicklungshilfe und Geopolitik klar voneinander zu trennen.

- Welches sind die Konsequenzen für das politische Handeln der Bundesregierung? Sprich: Tritt man mit gleichen Maßstäben gegenüber Staaten auf, bei denen man die Verletzung von Menschenrechten konstatieren muss?

Ad b) Aus dem letztgenannten Punkt ergibt sich ein weiteres Desiderat, nämlich die Aufnahme aller Länder in die Betrachtung. Dazu gehören auch die europäischen, innerhalb und außerhalb der EU. Während es in der Öffentlichkeit beliebt ist, auf den Osten als Problemzone zu verweisen – zurecht, wenn man beispielsweise den National-Katholizismus in Polen betrachtet, der misogyn das Recht auf Abtreibung abschafft und die öffentliche Sichtbarkeit von LGBT-Personen zurückdrängt – bleiben zu unrecht Staaten, wie etwa die Schweiz oder Österreich, außen vor.

Während Österreich die gleichwertige Anerkennung aller Religionsgemeinschaften zu ungünsten von Islam und Muslimen abschafft, betreffen bestimmte Verbote in der Schweiz besonders Muslime – was im Kontext direkter Demokratie bedeutet, dass ausgrenzende Diskurse in der Öffentlichkeit besonders gepusht werden. Diese Diskriminierung würde ich klar von Frankreich abgrenzen, welches als laizistisch verfasster Staat andere Rechtsgrundlagen bezüglich der Behandlung von Religionsgemeinschaften hat. Jean Baubérot weist zwar auf eine historische Benachteiligung von Islam und Muslimen hin und fordert Ausgleiche, aber grundsätzlich ist die Trennung von Religion und Staat hier eine andere als beispielsweise in Deutschland.

Ad c) Auch Deutschland gehört in die Betrachtung, wenn man gleiche Maßstäbe anlegen und glaubwürdig sein will (u.a. zum Stichwort: Blasphemie StGB § 166). Deutschland als säkular verfasster Staat hat andere Rechtsgrundlagen als beispielsweise Frankreich, weshalb sich ein Verweis auf etwaige Verbote von religiösen Symbolen im öffentlichen Raum und staatlichen Einrichtungen dort verbieten. In Deutschland ist ein sehr subtiler Mechanismus der Ausgrenzung – wiederum vor allem von Frauen – zu beobachten: Während einerseits auf die säkulare Verfasstheit Deutschlands verwiesen wird, scheint es in Bezug auf „neu“ hinzukommende Religionsgemeinschaften Probleme der gleichwertigen Integration zu geben – siehe

historisch die späte Anerkennung der Juden als Einheitsgemeinde gegenüber dem Staat, während man sich als solcher in religiöse Belange nicht einmischt.

In diesem Kontext fällt auf, dass bezüglich Islam und Muslimen zwar offiziell säkular begründet wird, warum das Recht auf Religionsausübung mitsamt Religionsunterricht an Schulen (der übrigens nachweislich die Bildungserfolge muslimischer Schüler begünstigt) nur eingeschränkt „gewährt“ wird, in Wirklichkeit aber eine laizistische Argumentation vorliegt. Gerade mit Blick auf Verbote sichtbarer Religionsmerkmale in Öffentlichkeit und/oder staatlichen Einrichtungen lässt sich die Vorgehensweise eben nicht säkular begründen, sondern unterliegt einem laizistischen Framing, wo der Staat keine Schutz- und Organisationsaufgaben für Religionsgemeinschaften übernimmt. Dementsprechend scheitern sämtliche Gesetzesinitiativen zum Ausschluss kopftuchtragender Frauen aus staatlichen Berufen schließlich am Bundesverfassungsgericht.

Diese Schieflage im Diskurs – durch die strategische Vermischung säkularer und laizistischer Argumentation – kann nur auf der Ebene der Rechtsgrundlagen gelöst werden, indem wir klären, ob Deutschland weiterhin säkular verfasst bleiben will und dann allen Religionsgemeinschaften die gleichen Möglichkeiten und Ausstattung gewährt – was auch den Einfluss von außen begrenzen würde – oder, ob Deutschland sich in Richtung einer laizistischen Verfasstheit entwickelt und das Religionsprivileg für alle gleichermaßen abschaffen will.

Beides würde dazu führen, dass eine Religionszugehörigkeit keine staatliche Diskriminierung nach sich zieht und es auch keine Bildungsbenachteiligung in dem Bereich gibt – was freilich noch nicht die soziale Schieflage im Bildungsbereich fokussiert (s.o. Selektivität und Spezifik von Menschenrechtsverletzungen). Ich als Atheist verhehle nicht, dass mir eine Weiterentwicklung in Richtung Laizität sympathischer wäre, dann würde auch das Privileg der Gehaltszahlungen aus Steuermitteln (nicht Kirchensteuer) der christlichen Bischöfe entfallen, die ja Juden, Muslime, Buddhisten und Atheisten gleichermaßen mitfinanzieren (Reichskonkordat).

Auf den ersten Blick erscheinen dies Luxusprobleme im Vergleich zur Situation in anderen Ländern zu sein, aber es gilt natürlich das Gebot, die Rechtsgrundlagen anzuwenden und an der Optimierung der Umsetzung universeller Rechte zu arbeiten – überall und ohne Ausnahme. Wenn jedoch Menschen- und Völkerrecht nicht als universell, sondern als Mittel selektiver externer Einflussnahme promotet werden, eventuell noch begleitet durch militärische Aktivitäten, dann drohen sie auf der gleichen Ebene wahrgenommen zu werden, wie diverse Extremismen. Das gilt es unbedingt zu verhindern, indem die Unteilbarkeit der Werte gelebt wird.

Ad d) Die Thematisierung von „Hassrede im Internet“ ist ein ebenso wichtiger, wie gleichermaßen wenig spezifischer Baustein in der Gesamtthematik. Wir haben in Ruanda erlebt, wie Völkermord mittels Radio befeuert wurde. Tatsächlich kommt im Kontext algorithmisch gesteuerter Kommunikation das Internet zum Tragen, vor allem bestimmte Social Media Plattformen, wie es in den Filmen „The Cleaners“ oder „The Social Dilemma“ anschaulich dokumentiert ist. Hier liegen Monetarisierungsent-

scheidungen zugrunde (Targeting in der Werbewirtschaft), die letztendlich enorme politische Auswirkungen haben und u.a. Hass, in Folge Anschläge angeblicher Einzeltäter und Völkermorde, wie in Myanmar, begünstigen – gerade dann, wenn das Internet nur als Facebook-App zugänglich ist.

Dennoch stammen die promoteten Aufregerberichte über einzelne Gruppen oftmals aus den gängigen großen Medien, weshalb ein anzustrebendes Schulfach Medienbildung sich nicht allein auf Internetkompetenz beschränken darf. Der stark verzerrende Diskurs über Islam und Muslime seit den 1980er Jahren liefert ein anschauliches Beispiel dafür, wie angesehene Medien und durchaus auch Politiker den Hassdiskurs im Netz und auf der Straße befeuern. Den Mechanismus beschrieb ich im Buch von Thorsten Gerald Schneiders 2010 sinngemäß wie folgt: Ein Beispiel eines Vergehens durch einen Vertreter einer markierten Gruppe in einem Medienbericht – hier ein Muslim – wird auf Portalen wie pi-news.net & Co. als Beweis für die Verderbtheit aller Muslime gewertet. Dann werden Medien der Beschönigung bezichtigt, weil sie nicht ebenso verallgemeinernd ständig und ausschließlich solche „Beweise“ berichten.

Die Reaktion nicht weniger Medien darauf ist tatsächlich ein Diskurs über eine angebliche Verschweigekultur, die wiederum die Bewerbung rassistischer Einlassungen – etwa von Thilo Sarrazin – befördert, während unser Medienarchiv voll ist vom „Endlich-sagts-mal-einer“ aus ARD, ZDF, FAZ, Spiegel, EMMA, BILD und dergleichen. Übrigens, hier kann leicht und ohne böse Absicht eine Schieflage erzeugt werden, wie beispielhaft die Berichterstattung über den Anschlag in Halle 2019 belegt. Der sowohl antisemitisch wie islamophob motivierte Täter wird im medialen – wie politischen – Diskurs vorwiegend als Aufforderung zum Schutz von Juden interpretiert. So richtig dieses Fazit auch ist, so sehr schlägt das Versäumnis der Anerkennung von Schutzbedarf von Muslimen in eine stille Diskriminierung um, die natürlich Auswirkungen auf sowohl Handlungsmöglichkeiten als auch die Motivation Betroffener haben dürfte. Diesen Zusammenhang im gesellschaftlichen Wechselspiel gegenseitiger Ablehnungserfahrungen scheint es mir auch international geboten mehr wahrzunehmen. Hier wäre es wichtig, nicht eine Gruppe gegen die andere auszu spielen, sondern jedwede rassistischen Erfahrungen zu verfolgen – gerade Juden und Muslime haben hier vergleichbare Schutzbedürfnisse, aber auch als „ausländisch“ wahrgenommene Menschen, Obdachlose, Frauen und Homosexuelle. Auch hier ist die digitale und analoge Welt kaum zu trennen, sie gehören zusammen.

Nicht, dass über Missstände (auch) in markierten Gruppen (Minderheiten) in Medien nicht berichtet werden soll, lediglich die thematische Engführung stellt ein Problem dar und befeuert die Hass-Diskurse im Netz, weil sie die stereotypen Zuweisungen damit gewissermaßen legitimiert. Hier wäre es wichtig, dass nicht Firmen mit der Löschung problematischer Inhalte beauftragt werden und Beweismittelvernichtung betreiben, sondern dass Volksverhetzung als Straftat – ohne Ausnahme – auch konsequent verfolgt wird. Dies ist möglich, selbst da, wo in seltenen Fällen anonym gepostet wird.

Die vorhandenen Rechtsgrundlagen reichen m.E. für eine Verfolgung verbaler Straftaten aus, wenn sie konsequent angewandt werden. Hier sind jedoch nicht

individualisierend Beleidigungen zu verhandeln, sondern Verhetzung und Anstachelung zu weiteren Straftaten – Mechanismen, die aus dem antisemitischen Diskurs hinlänglich bekannt sind und ernster genommen werden müssen. Ein international gültiger Rechtsrahmen ist in diesem Kontext anzustreben.

Bevor jedoch staatliche Regulierung in Fragen medialer Öffentlichkeit eingreift, sollten die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für gleichwertige und menschenfreundliche Kommunikation – denn die Funktionsweisen des Internets sind ja keine Naturgewalt – überprüft und über öffentlich-rechtliche oder Genossenschaftsmodelle in der Online-Kommunikation nachgedacht werden, wie es u.a. in meinem Buch „Medienanalyse“ erörtert wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Sabine Schiffer".

Prof. Dr. Sabine Schiffer

Institutsleitung

---

IMV: Das Institut für Medienverantwortung richtet sich an Medienschaffende und –nutzende gleichermaßen, klärt über Darstellungsmechanismen, Mediendiskurse und –technologien, sowie Produktionsbedingungen auf und bietet Medienbildung in Seminaren, Publikationen und Konzepten. Das IMV setzt sich für ein Schulfach zur Medienbildung ein.